



# Öffentliche Bekanntmachung

## Vorhaben des Gemeindevorstands der Gemeinde Bad Endbach - Eigenbetrieb Kur-Tourismus-Energie

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 29. Oktober 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 26.08.2020, eingegangen am 27.08.2020, in neuer Fassung vom 27.09.2022 eingegangen am 24.10.2022 und zuletzt ergänzt am 20.06.2024 wird dem

**Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Endbach**

**Eigenbetrieb Kur-Tourismus-Energie**

**Herborner Straße 1**

**35080 Bad Endbach**

gemäß §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, den Betrieb der mit Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 21.03.2013, Gz. 43.1-53e621-LDBT-Bottenhorn-1/11, genehmigten und in der Gemeinde Bad Endbach, Gemarkung Bottenhorn, bereits bestehenden

**4 Windenergieanlagen**  
(*Windpark Hilsberg*)

wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die wesentliche Änderung besteht aus

1. der Befristung des Anlagenbetriebs (30 Jahre nach Fertigstellung der jeweiligen WEA)
  - für die WEA 1 bis zum 16.03.2045

- für die WEA 2 bis zum 16.03.2045
  - für die WEA 4 bis zum 19.05.2045
  - für die WEA 5 bis zum 16.03.2045  
(Bezeichnung der WEA gemäß Genehmigungsbescheid vom 21.03.2013)
2. der Änderung der genehmigten Eingriffsflächen durch Inanspruchnahme von zusätzlich ca. 10.760 m<sup>2</sup> Waldflächen. Die Zusammensetzung dieser Mehreingriffe ergibt sich aus Ziffer 2 -Anlagenbezogene Flächenbilanzierung- des Landschaftspflegerischen Begleitplanes des Büros Döpel vom 12.06.2024 der Antragsunterlagen.  
Die Änderungen sind im Detail:

- Verbreiterung der externen Zufahrt im Talbereich des Hausebaches
- Zusätzliche Schleppkurve im Bereich zur Zufahrt der WEA 5
- Verlegung und Integration des Weges südlich der WEA 2 in die Kranstellfläche der WEA 2 und damit einhergehender Wegerückbau des nicht mehr benötigten Wegeabschnitts
- Rückbau eines kurzen Wegeabschnitts im Bereich der WEA 5 (875 m<sup>2</sup>)
- Anpassung der Biotopwertbilanzierung aufgrund der Beantragung der befristeten Betriebsdauer
- Kompensation durch Ersatzaufforstungen gemäß Ziffer 3.5 -Forstliche Kompensation- und Ziffer 4 -Kompensation durch Ersatzmaßnahmen- des Landschaftspflegerischen Begleitplanes der Antragsunterlagen

Durch diese Maßnahmen werden die genehmigten dauerhaften Waldumwandlungen an den WEA-Standorten von 11.140 m<sup>2</sup> auf 13.620 m<sup>2</sup> geändert.

Durch die dauerhafte Waldumwandlung für die Kabeltrasse ergibt sich ein zusätzlicher Flächenbedarf von 1.935 m<sup>2</sup>. Die Summe der dauerhaften Waldumwandlungsflächen beträgt 14.680 m<sup>2</sup>.

Die genehmigten vorübergehenden Waldumwandlungen an den WEA-Standorten von 24.400 m<sup>2</sup> werden auf 32.805 m<sup>2</sup> geändert.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu der für die Anlagen bereits erteilten Genehmigung vom 21.03.2013, Gz. 43.1-53e621-LDBT-Bottenhorn-1/11, hinzu und bildet mit dieser einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die Regelungen des o.g. Genehmigungsbescheides vom 21.03.2013 haben weiterhin Bestand, soweit in diesem Genehmigungsbescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den in dem o. g. Genehmigungsbescheid vom 21.03.2013 und den in diesem Änderungsgenehmigungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

**„Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Fachgerichtszentrum  
Goethestraße 41 + 43  
34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 19. November 2024 bis 2. Dezember 2024 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen ([www.rp-gießen.hessen.de](http://www.rp-gießen.hessen.de)) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 19. November 2024 bis 2. Dezember 2024 beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0641 303-4391 oder -4392) während der Dienststunden eingesehen werden.

**Hinweis:**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 2. Januar 2025.

Gießen,  
den 30.10.2024

**Regierungspräsidium Gießen  
Abteilung IV Umwelt  
Az.: RPGI-43.1-53e1080/1-2017/8**